

## **Synopse der Satzungsänderungen**

**gemäß des gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat vom 29.05.2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen gemeinsam vor, dass die Mitgliederversammlung gemäß § 33 Buchstabe (q) i.V.m. § 34 Abs. 2 Buchstabe (b) die folgenden Satzungsänderungen beschließt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
01	§ 1	redaktionell, Anpassung	(1) Die Genossenschaft führt die Firma Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG  (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bitterfeld.	(1) Die Genossenschaft führt die Firma Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG  (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bitterfeld- <b>Wolfen</b> .	Sachstand nach Städtefusion

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
02	§ 2	<p>inhaltlich, Streichung</p> <p>inhaltlich, Streichung</p>	<p>(1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung ihrer Mitglieder.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, betreuen und verkaufen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(3) Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Genossenschaft darf nur die Tätigkeiten einer von der Körperschaftsteuer befreiten Genossenschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG betreiben.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 27 Buchst. g) die Voraussetzungen.</p>	<p>(1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung ihrer Mitglieder.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, betreuen und verkaufen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(3) <del>weggefallen Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung.</del></p> <p>(4) <del>weggefallen Die Genossenschaft darf nur die Tätigkeiten einer von der Körperschaftsteuer befreiten Genossenschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG betreiben.</del></p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 27 Buchst. g) die Voraussetzungen.</p>	<p>Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz wurde 1989 aufgehoben.</p> <p>Die Genossenschaft ist aufgrund ihrer Geschichte nicht von der Körperschaftsteuer befreit.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
03	§ 3	redaktionell, Klarstellung inhaltlich, Erweiterung	Mitglieder können werden  a) Einzelpersonen,  b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie  c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	Mitglieder können werden  a) natürliche Personen,  b) Personengesellschaften <del>des Handelsrechts</del> sowie  c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	Ausweitung der Mitgliedschaftsfähigkeit auf alle Arten von Personengesellschaften
04	§ 5	redaktionell, Anpassung      redaktionell Anpassung	Die Mitgliedschaft endet durch  a) Kündigung (§ 6),  b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),  c) Tod, wenn die Mitgliedschaft durch die Erben nicht fortgesetzt wird (§ 8),  d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts (§ 9) oder  e) Ausschluss (§ 10).	Die Mitgliedschaft endet durch  a) Kündigung (§ 6),  b) Übertragung des <b>gesamten</b> Geschäftsguthabens (§ 7),  c) Tod, wenn die Mitgliedschaft durch die Erben nicht fortgesetzt wird (§ 8),  d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft <del>des Handelsrechts</del> (§ 9) oder  e) Ausschluss (§ 10).	Inzwischen sind auch Teilübertragungen zulässig, bei denen die Mitgliedschaft nicht endet   Folgeänderung zur Änderung von § 3 Buchst. b)

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
05	§ 9	redaktionell, Anpassung  redaktionell, Anpassung	<b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft</b>  Wird eine juristische Person oder Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.	<b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder <del>PersonenHandels</del>gesellschaft</b>  Wird eine juristische Person oder <del>PersonenHandels</del> gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.	Folgeänderung zur Änderung von § 3 Buchst. b)



**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung  
Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
07	§ 11	inhaltlich, Ergänzung des § 11 um einen neuen Abs. 4	...	... <b>(4) Bis zur Auszahlung haftet das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds der Genossenschaft als Pfand für dessen Verbindlichkeiten.</b>	Die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens sichert der Genossenschaft im Falle der Insolvenz des ausgeschiedenen Mitglieds den bevorrechtigten Zugriff auf das Guthaben, das ansonsten in die Insolvenzmasse fließe.

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
08	§ 12	<p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Streichung und Anpassung</p>	<p>... (2) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft berechtigt, ... c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 31 Abs. 3),  d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44 Abs. 2),  ... k) die Wohnung nach Maßgabe der Regelung dieser Satzung zu erwerben. Dem Mitglied wird unwiderruflich das vererbliche Recht auf Erwerb der von ihm genutzten Wohnung für den Fall eingeräumt, dass die Mehrheit der im Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohneigentum und der Veräußerung der Wohnung schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p>... (2) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft berechtigt, ... c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder <b>in Textform eingereichten unterschriebenen</b> Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 31 Abs. 3),  d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder <b>in Textform unterschriebenen Eingabe</b> beim Gericht <b>eingereichten Eingabe</b> zu beantragen (§ 44 Abs. 2),  ... k) <b>Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der gesetzlichen Prüfung zu nehmen. die Wohnung nach Maßgabe der Regelung dieser Satzung zu erwerben. Dem Mitglied wird unwiderruflich das vererbliche Recht auf Erwerb der von ihm genutzten Wohnung für den Fall eingeräumt, dass die Mehrheit der im Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohneigentum und der Veräußerung der Wohnung schriftlich zugestimmt hat.</b></p>	<p>Gesetzesänderung hat zu Formerleichterungen für solche Eingaben geführt. Die Erleichterungen sind zwingendes Gesetzesrecht, veraltete Satzungs Vorschriften werden verdrängt.</p> <p>Das in § 14 geregelte Kaufrecht der Mitglieder ist bereits durch Satzungsänderung im Jahr 2006 gestrichen worden, die Streichung in der Rechtaufzählung ist vergessen worden; das Einsichtsrecht ins Prüfungsergebnis ist eine gesetzliche Neuregelung</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
09	§ 14	inhaltlich, Anpassung an das geltende Mietrecht	<p>...</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden. Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bereits im Besitz einer genossenschaftlichen Wohnung oder wird seine Wohnung von der Genossenschaft erst nach Begründung der Mitgliedschaft in ihren Bestand übernommen, richtet sich fortan das Nutzungsverhältnis nach den festgesetzten Bedingungen des abzuschließenden Nutzungsvertrages.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden. <del>Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bereits im Besitz einer genossenschaftlichen Wohnung oder wird seine Wohnung von der Genossenschaft erst nach Begründung der Mitgliedschaft in ihren Bestand übernommen, richtet sich fortan das Nutzungsverhältnis nach den festgesetzten Bedingungen des abzuschließenden Nutzungsvertrages.</del></p> <p>...</p>	<p>Die Satzung kann keinen Zwang zum Abschluss eines „Nutzungsvertrages“ bei bereits bestehenden Mietverhältnissen regeln.</p>



**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
10	§ 16	inhaltlich, Ausschluss von Gewerberaumvermietung an Mitglieder	<p>....</p> <p>(2) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder Gewerberaum zur Nutzung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenmittel durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu leisten. Zu diesem Zweck hat das Mitglied</p> <p>(a) bei Wohnraumüberlassung je angefangene zwei Quadratmeter Wohnfläche der ihm überlassenen Wohnung oder</p> <p>(b) bei Gewerberaumüberlassung je angefangenen Quadratmeter Gewerbefläche des ihm überlassenen Gewerberaums einen weiteren Geschäftsanteil zu übernehmen.</p> <p>Die nach Absatz 1 zu übernehmenden zehn Anteile werden auf die Pflichtbeteiligung, die nach diesem Absatz zu übernehmen ist, angerechnet.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung <del>oder Gewerberaum</del> zur Nutzung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenmittel durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu leisten. Zu diesem Zweck hat das Mitglied</p> <p><del>(a)</del> bei Wohnraumüberlassung je angefangene zwei Quadratmeter Wohnfläche der ihm überlassenen Wohnung <del>oder</del></p> <p><del>(b) bei Gewerberaumüberlassung je angefangenen Quadratmeter Gewerbefläche des ihm überlassenen Gewerberaums</del></p> <p>einen weiteren Geschäftsanteil zu übernehmen.</p> <p>Die nach Absatz 1 zu übernehmenden zehn Anteile werden auf die Pflichtbeteiligung, die nach diesem Absatz zu übernehmen ist, angerechnet.</p> <p>...</p>	<p>Die Vermietung von Gewerberaum an Mitglieder der Genossenschaft würde zum Verlust der gewerbsteuerlichen Privilegierung führen („erweiterte Kürzung“ des Gewerbeertrags). Es ist daher nicht sinnvoll, in der Satzung die Vermietung von Flächen an gewerbetreibende Mitglieder zu regeln.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
11	§ 19	inhaltlich, Anpassung an die gelebte Praxis	<p>...</p> <p>(6) Die Genossenschaft darf nicht unter dem überwiegenden Einfluss von Personen stehen, die unmittelbar oder mittelbar den Wohnungsbau, die Herstellung von Baustoffen, den Handel mit Baustoffen oder sonstige Geschäfte für den Wohnungsbau betreiben. Zu der Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes hat sich die Genossenschaft auch in der Vollständigkeitserklärung zu äußern, die sie bei der jährlichen Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband abzugeben hat.</p>	<p>...</p> <p>(6) Die Genossenschaft darf nicht unter dem überwiegenden Einfluss von Personen stehen, die unmittelbar oder mittelbar den Wohnungsbau, die Herstellung von Baustoffen, den Handel mit Baustoffen oder sonstige Geschäfte für den Wohnungsbau betreiben. <del>Zu der Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes hat sich die Genossenschaft auch in der Vollständigkeitserklärung zu äußern, die sie bei der jährlichen Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband abzugeben hat.</del></p>	<p>Der Inhalt der Vollständigkeitserklärung wird durch den zuständigen Prüfungsverband vorgegeben.</p> <p>Für die Wahrung des Unabhängigkeitsgrundsatzes ist das Handeln der Organe „Mitgliederversammlung“ (wählt den Aufsichtsrat) und „Aufsichtsrat“ (bestellt den Vorstand) maßgeblich.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
12	§ 22		<p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>...</p>	<p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. <b>Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.</b> Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>...</p>	<p>Durch Gesetzänderung wurde die haftungsbefreiende Wirkung der „Business-Judgement-Rule“ klarstellend auch in das Organhaftungsrecht der Genossenschaften übernommen</p>
		<p>inhaltslich, Anpassung</p> <p>e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkung der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 37),</p> <p>...</p>	<p>(4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, <b>sofern gesetzlich erforderlich</b>, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkung der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 37),</p> <p>...</p>	<p>Ein Lagebericht muss nach den gesetzlichen Vorschriften (zwingend) nur von Gesellschaften bestimmter Größenordnung angefertigt werden, es sei denn, die Satzung ordnet es (überobligatorisch) generell an.</p>	
		<p>inhaltslich, Streichung</p> <p>h) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen,</p> <p>...</p>	<p>h) <del>weggefallen dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen,</del></p> <p>...</p>	<p>Die vorherige Unterrichtung des Prüfungsverbandes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben</p>	

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung  
Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
13	§ 23	<p>inhaltlich, Konkretisierung und Anpassung an veränderte Verhältnisse</p> <p>inhaltlich, Anpassung</p> <p>inhaltlich, Anpassung an veränderte Verhältnisse</p> <p>inhaltlich, Anpassung an gelebte Praxis</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere, durch drei teilbare Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht eine angemessene Vergütung zu.</p>	<p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 <b>und höchstens 9</b> Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung <b>setzt bei jeder Wahl die Anzahl der zu vergebenen Mandate kann eine höhere, durch drei teilbare Zahl festsetzen.</b> Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen <b>persönlich</b> Mitglieder der Genossenschaft <b>und natürliche Personen</b> sein.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. <b>Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer.</b> Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>...</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <b>Wird ihm eine Vergütung gezahlt, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber. Ansonsten steht ihm ihm steht eine angemessene Vergütung Auslagenersatz zu, der auch in pauschalierter Form gewährt werden kann.</b></p>	<p>Die Aufgabe des Teilbarkeitsprinzips korrespondiert mit der Aufgabe des strikten Rotationsprinzips</p> <p>Anpassung an die geänderte Rechtslage („modifiziertes Selbstorganisationsprinzip“)</p> <p>Es hat sich inzwischen ein amtszeitabhängiges Rotationsprinzip ergeben, dass nicht mehr mit dem Drittelprinzip übereinstimmt.</p> <p>Derzeit wir ein pauschalierter Auslagenersatz gezahlt; die Zahlung einer Vergütung an den Aufsichtsrat steht stets unter Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
14	§ 26	inhaltlich, Modernisierung	<p>... (5) Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>...</p>	<p>... (5) <del>Schriftliche und telegrafische</del> Beschlussfassungen des Aufsichtsrates <b>in Schrift- oder Textform</b> sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. <b>Gleiches gilt für die Durchführung seiner Sitzungen in virtueller oder hybrider Form.</b></p> <p>...</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeiten des Aufsichtsrats, seine Entscheidungen zu treffen und sich zu versammeln.</p>
15	§ 27	<p>redaktionell, Korrektur</p> <p>inhaltlich, Anpassung an gelebte Praxis</p> <p>redaktionell, Anpassung</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in §§ 16, Abs. 2 , 19 Abs. 3 genannten Angelegenheiten über</p> <p>...</p> <p>i) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,</p> <p>...</p> <p>q) Aufstellung von Richtlinien über die Anzahl der von den Mitgliedern zu übernehmenden Pflichtanteile gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4,</p> <p>...</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in §§ <del>16, Abs. 2,</del> 19 Abs. 3 genannten Angelegenheiten über</p> <p>...</p> <p>i) die Erteilung einer Prokura <del>und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,</del></p> <p>...</p> <p>q) <b>die Form der Mitgliederversammlung gemäß § 43b GenG sowie im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren auch über die Form ihrer Erörterungsphase</b> <del>Aufstellung von Richtlinien über die Anzahl der von den Mitgliedern zu übernehmenden Pflichtanteile gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4,</del></p> <p>...</p>	<p>Der Verweis auf § 16 Abs. 2 lief durch eine vorhergehende Satzungsänderung bereits ins Leere.</p> <p>Die Genossenschaft erteilt Prokura an Bestandmitarbeiter, gesonderte Anstellungsverträge werden nicht abgeschlossen.</p> <p>Die neue gemeinsame Zuständigkeit entspricht der neuen Rechtslage gemäß § 43b GenG; die bisherige Vorschrift des Buchst. q) war durch eine vorhergehende Satzungsänderung bereits gegenstandslos geworden und kann daher ersatzlos zugunsten der neuen Bestimmung gestrichen werden.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
16	§ 28	inhaltlich, Modernisierung	<p>...                      (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.                      ...</p>	<p>...                      (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. <b>§ 26 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.</b>                      ...</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeiten von Aufsichtsrat und Vorstand, ihre gemeinsamen Entscheidungen zu treffen und sich zu gemeinsamen Beratungen zu versammeln.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
17	§ 29	<p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Korrektur (Tippfehler)</p>	<p>...</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können <b>in der gesetzlich vorgeschriebenen Form</b> Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. <b>Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.</b></p> <p>...</p>	<p>Folgeänderung zur Änderung von § 3 Buchst. b)</p> <p>Auch hier ist in nächster Zeit mit Formerleichterungen durch den Gesetzgeber zu rechnen. Mit dem allgemeinen Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Form bedarf es später keiner Satzungsänderung mehr.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
18	§ 30	redaktionell, Anpassung	... (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. ...	... (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie, <b>soweit gesetzlich erforderlich</b> , den Lagebericht <b>und die <del>nebst den</del></b> Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. ...	siehe Bemerkung bei § 22 Abs. 4 Buchst. e)



**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
19	§ 31	<p>inhaltlich, Anpassung</p> <p>inhaltlich, Klarstellung und Anpassung an die gelebte Praxis</p> <p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Anpassung</p>	<p>... (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 42 Abs. 1 dieser Satzung vorgesehenen Blatt. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über</p>	<p>... (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung <b>so wie der Form der Versammlung - im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren auch ihrer Erörterungsphase - sowie der ggf. erforderlichen Informationen zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation</b> durch eine den Mitgliedern zugegangene <b>schriftliche Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 42 Abs. 1 dieser Satzung vorgesehenen Blatt</b>. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung <b>oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes</b> muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung <b>oder der Veröffentlichung</b> und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer <b>von ihnen unterschriebenen</b> Eingabe <b>in Textform</b> unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4</p>	<p>Die Ergänzung erfolgt gemäß der geänderten Rechtslage nach Gesetzesänderung.</p> <p>Mit dem Verzicht auf Bekanntmachung der Einberufung einer Mitgliederversammlung im Bekanntmachungsblatt der Genossenschaft wird der Weg frei für die eigene Homepage als Bekanntmachungsblatt.</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Formerleichterung kraft gesetzlicher Neuregelung</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

			bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. ...	Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. ...	
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
20	§ 32	redaktionell, Anpassung	<p>...</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und im Falle einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, <b>die Form der Versammlung nach § 43b Abs. 1 und im Fall von § 43b Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase</b>, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. <b>Bei Versammlungen nach § 43b Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. a) ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 43b Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben.</b> Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und im Falle einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und <del>den</del> <b>mindestens einem</b> anwesenden Mitglied<del>ern</del> des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>...</p>	<p>Die Ergänzungen erfolgen gemäß der geänderten Rechtslage nach Gesetzesänderung.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung  
Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

lfd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
21	§ 33	<p>redaktionell, Klarstellung</p> <p>redaktionell, Klarstellung redaktionell, Klarstellung</p> <p>redaktionell, klarstellend</p> <p>redaktionell, Streichung und Ersetzung</p>	<p>Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG,</p> <p>...</p> <p>e) die Höhe der Entschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder nach § 23 Abs. 7,</p> <p>...</p> <p>r) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,</p> <p>...</p> <p>u) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes,</p> <p>...</p>	<p>Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über</p> <p>a) <del>die Kenntnisnahme des den</del>Lageberichts des Vorstandes, <del>sofern ein solcher gesetzlich erforderlich ist, ansonsten des Berichts des Vorstands über den Geschäftsverlauf,</del></p> <p>b) <del>die Kenntnisnahme des den</del>Berichts des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den <del>Umfang der Bekanntgabe des</del> Berichts über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG,</p> <p>...</p> <p>e) die Höhe <del>der Vergütung Entschädigungen der von</del> Aufsichtsratsmitgliedern nach § 23 Abs. 7,</p> <p>...</p> <p>r) <del>jegliche Umwandlung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,</del></p> <p>...</p> <p>u) <del>die Verwendung des Restvermögens der Genossenschaft im Falle ihrer Auflösung die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes,</del></p> <p>...</p>	<p>Die bisherigen Formulierungen waren missverständlich.</p> <p>Die bisherige Aufzählung war unvollständig und insofern irreführend, weil bei allen Umwandlungsvorgängen das UmwG die Einbeziehung der Mitgliederversammlung in die zu treffenden Entscheidungen fordert.</p> <p>Der bisherige Regelungsinhalt von Buchst. u) ist wegen der Neufassung von Buchst. r) verzichtbar. Dafür ist durch die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens bei Auflösung zu beschließen.</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
22	§ 34	<p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Anpassung</p> <p>redaktionell, Anpassung</p>	<p>... (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,</p> <p>d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,</p> <p>...</p> <p>(4) Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.</p> <p>...</p>	<p>... (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>... c) <del>die Umwandlung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes</del> <del>Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,</del></p> <p>d) <del>weggefallende Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,</del></p> <p>...</p> <p>(4) Beschlüsse über die Auflösung <del>so wie die Umwandlung, Verschmelzung</del> der Genossenschaft <del>nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft</del> können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.</p> <p>...</p>	<p>Vereinheitlichung der Satzungsbestimmungen entsprechend der Neufassung in § 33</p>

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
23	§ 36	inhaltlich, Anpassung an veränderte Verhältnisse	(1) Die in einer genossenschaftlichen Siedlung ansässigen Mitglieder können Ausschüsse bilden. Genossenschaftliche Siedlungen im Sinne von Satz 1 sind die Wohnungsbestände in Bitterfeld, Greppin und Wolfen. Vorstand und Aufsichtsrat können auf Antrag den Status von genossenschaftlichen Siedlungen auch kleineren, räumlich zusammenhängenden, abgrenzbaren Wohnungsbeständen verleihen. ...	(1) Die in einer genossenschaftlichen Siedlung ansässigen Mitglieder können Ausschüsse bilden. Genossenschaftliche Siedlungen im Sinne von Satz 1 sind die Wohnungsbestände in Bitterfeld, <del>Greppin</del> und Wolfen. Vorstand und Aufsichtsrat können auf Antrag den Status von genossenschaftlichen Siedlungen auch kleineren, räumlich zusammenhängenden, abgrenzbaren Wohnungsbeständen verleihen. ...	Greppin ist als Wohnstandort der Genossenschaft aufgegeben worden.
24	§ 37	redaktionell, Anpassung          redaktionell, Anpassung	... (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.  (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten. ...	... (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand, <b>sofern gesetzlich erforderlich</b> , einen Lagebericht aufzustellen. <b>Wird kein <del>Im</del> Lagebericht <del>aufgestellt, ist sind</del> zumindest über den <del>der</del> Geschäftsverlauf</b> und die Lage der Genossenschaft so <b>zu berichten-darzustellen</b> , dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.  (4) Der Jahresabschluss und, <b>sofern gesetzlich erforderlich</b> , der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.	Folgeänderung          Folgeänderung

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Satzungsbestimmung</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Bisher lautend</b>	<b>Künftig lautend</b>	<b>Nachrichtlich: Grund der Änderung</b>
25	§ 38	redaktionell, Anpassung	(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.	(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, <b>sofern gesetzlich erforderlich</b> , der Lagebericht des Vorstandes <b>sind</b> mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates <del>sind</del> spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.	Folgeänderung
		redaktionell, Anpassung	(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	(2) Der Jahresabschluss und, <b>soweit gesetzlich erforderlich</b> , der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	Folgeänderung

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
26	§ 42	redaktionell, Modernisierung	<p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft in der Mitteldeutschen Zeitung - Lokalausgabe Bitterfeld - veröffentlicht; sie sind von jedem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p>	<p>(1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft <a href="https://www.wsg-bitterfeld.de">https://www.wsg-bitterfeld.de</a> <del>unter der Firma der Genossenschaft in der Mitteldeutschen Zeitung - Lokalausgabe Bitterfeld</del> veröffentlicht; <del>sie sind von jedem</del> die Vorstandsmitglieder sind als die Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung für die Genossenschaft erklärt wird <del>zu unterzeichnen</del>. Bei Bekanntmachungen, die vom Aufsichtsrat für die Genossenschaft abgegeben werden, sind dessen Vorsitzende <del>des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden</del> und bei Verhinderung <del>von seinem</del> Stellvertreter als Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung für die Genossenschaft erklärt wird <del>die unterzeichnet</del>.</p>	Die Modernisierung der Regelung ist gemäß der geänderten Rechtslage nach Gesetzesänderung möglich und aus Kostengründen auch sinnvoll.
		redaktionell, Anpassung	<p>(2) Sind Bekanntmachungen in dem in Abs. 1 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</p>	<p>(2) Sind Bekanntmachungen in dem in Abs. 1 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie gemäß § 158 GenG im Bundesanzeiger <del>in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt</del> veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</p>	Durch Gesetzesänderung hat sich die Rechtslage geändert, sodass die bisherige Satzungsregelung nicht mehr zutrifft.



**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
27	§ 43	redaktionell, Anpassung	<p>(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.</p> <p>...</p>	<p>(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und, <b>sofern gesetzlich erforderlich</b>, des Lageberichts zu prüfen.</p> <p>...</p>	Folgeänderung
		redaktionell, Klarstellung	<p>(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.</p>	<p>(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten, <b>sofern der Prüfungsverband einem solchen angehört</b>.</p>	Nicht alle Prüfungsverbände sind Spitzenverbänden angeschlossen.
		redaktionell, Anpassung	<p>(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>...</p>	<p>(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und, <b>sofern gesetzlich erforderlich</b>, den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>...</p>	Folgeänderung

**Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen eG**

Gemeinsamer Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung der Satzung

Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.06.2024

Ifd. Nr.	Satzungsbestimmung	Art der Änderung	Bisher lautend	Künftig lautend	Nachrichtlich: Grund der Änderung
28	§ 44	<p>redaktionell, Anpassung</p> <p>inhaltlich, Anpassung an veränderte Verhältnisse</p>	<p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst ... c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 7 beträgt.</p> <p>... (4) Bei der Abwicklung soll das Sachanlagevermögen der Genossenschaft nach Möglichkeit und vorrangig durch Verkauf von Wohneigentum jeweils an die die Wohnung nutzenden Mitglieder liquidiert werden.</p>	<p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst ... c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als <b>37</b> beträgt.</p> <p>... (4) <b>Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 33 Buchst. u) einem anderen Unternehmen, das entsprechend dieser Satzung dem gleichen oder einem gemeinnützigen Zweck dient, zu übertragen. Bei der Abwicklung soll das Sachanlagevermögen der Genossenschaft nach Möglichkeit und vorrangig durch Verkauf von Wohneigentum jeweils an die die Wohnung nutzenden Mitglieder liquidiert werden.</b></p>	<p>Gesetzesänderung</p> <p>Die Verknüpfung der Liquidation mit der Bildung von Wohneigentum ist kostspielig und nicht praktikabel. Außerdem fehlte eine Bestimmung zur Verwendung des Restvermögens, wenn die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben erhalten sollen. Das Restvermögen wäre damit gemäß § 92 GenG an die Stadt Bitterfeld-Wolfen gefallen.</p>